

DMSB-Automobilsport-Lizenzbestimmungen 2020

Stand: 08.11.2019

In Ergänzung und nationaler Umsetzung der Internationalen Bestimmungen der FIA (ISG; Anh. L zum ISG Kapitel I, II) sind die nachfolgenden Lizenzbestimmungen für den durch den DMSB geregelten Automobilsport aufgestellt worden.

INHALTSVERZEICHNIS

A) LIZENZVERTRAG

- Art. 1 - Lizenzerteilung
- Art. 2 - Änderungsvorbehalt
- Art. 3 - Gebühren

B) FAHRER-LIZENZEN

I. Allgemeines

- Art. 4 - Lizenzpflicht
- Art. 5 - Lizenzsystem
- Art. 6 - Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 7 - Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 8 - Hochstufung
- Art. 8.1 - Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen
- Art. 9 - Ausländische Antragsteller
- Art. 10 - Besondere Altersregelung
- Art. 10.1 - Minderjährige / Gesetzliche Vertreter
- Art. 10.2 - Überschreitung der altersgrenze (Fahrer über 75 Jahre)
- Art. 11 - Medizinische Untersuchung
- Art. 12 - Fahrerlaubnis
- Art. 13 - Grundversicherung

II. Automobilsport

- Art. 14 - Nationale Lizenz Stufe C
- Art. 14.1 - Race Card
- Art. 15 - Nationale Lizenz Stufe B
- Art. 16 - Nationale Lizenz Stufe A
- Art. 17 - Nationale Junior Lizenz (16–17jährige Junioren)
- Art. 18 - Internationale Lizenz Stufe D
- Art. 19 - Internationale Lizenz Stufe C
- Art. 20 - Internationale Lizenz Junior-D Off-Road
- Art. 21 - Internationale Lizenz Stufe B
- Art. 22 - Internationale Lizenz Stufe A
- Art. 23 - Internationale Lizenz C/D-historisch
- Art. 24 - Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen 4, 3, 2, und 1

III. Kartsport

- Art. 25 - Nationale Kart-Lizenz Stufe A
- Art. 26 - Nationale Kart-Handicap-Lizenz
- Art. 27 - Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Junior
- Art. 28 - Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Restricted
- Art. 29 - Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Senior
- Art. 30 - Internationale Kart-Lizenz Stufe B
- Art. 31 - Internationale Kart-Lizenz Stufe A

C) BEWERBERLIZENZEN und SPONSOR-CARDS

- Art. 32 - Bewerbereigenschaft des Fahrers
- Art. 33 - Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs
- Art. 34 - Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport
- Art. 35 - Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams
- Art. 36 - DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams
- Art. 37 - Veröffentlichungspflicht

D) SPORTWARTLIZENZEN

- Art. 38 - Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte
- Art. 39 - DMSB-Sportwartprüfung
- Art. 40 - Sonderlizenzen
- Art. 41 - Funktionsbereiche
- Art. 42 - Verlängerung der Sportwartzulassung
- Art. 43 - Gültigkeitsbereich
- Art. 44 - Grundversicherung

E) SIMRACING FAHRER-LIZENZ

- Art. 45 - SimRacing Fahrer-Lizenz

A) Lizenzvertrag

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Für alle DMSB-Lizenzen gelten der DMSB Anti-Doping Code sowie die FIA Anti-Doping-Bestimmungen des Anhang A (ISG), siehe Handbuch, grüner Teil).

Art. 1 Lizenzerteilung

(1) Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Die Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenzen und die DMSB-Sponsor-Cards sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig, Sportwartlizenzen haben grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Kalenderjahren, Sonderlizenzen haben eine Gültigkeit von einem bis drei Kalenderjahren (Aufdruck auf der Lizenzkarte).

Anträge auf Ausstellung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden. Die Lizenzen für Fahrer/Beifahrer/Bewerber und DMSB-Sponsor-Cards müssen online auf der Homepage des DMSB (www.mein.dmsb.de) beantragt werden.

Lizenznehmer können bei einer Folgebeantragung, d.h. sie waren bereits im unmittelbar vorangegangenen Jahr im Besitz einer Nationalen Lizenz Stufe C oder Stufe B, ihre Lizenz online verlängern, ausgenommen von einer Online-Verlängerung sind Lizenznehmer eines anderen Heimat-ASN, Lizenznehmer die bei Beantragung das 75. Lebensjahr vollendet haben sowie minderjährige Lizenznehmer. Die Online-Beantragung erfolgt unter www.mein.dmsb.de.

Bei Erstausstellung einer DMSB-Lizenz (ausgenommen: Nationale Lizenz Stufe C, Sportwartlizenz) ist dem Antrag ein aktuelles Passbild beizufügen.

Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB erfolgt erst nach Eingang aller Unterlagen, der Lizenzgebühr sowie ggfs. notwendiger Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise.

Anträge auf Ausstellung einer Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenz, Sportwartlizenz und einer DMSB-Sponsor-Card sind auch bei Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV direkt beim DMSB einzureichen.

- (2) Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB oder eines anderen ASN erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Hierzu gehören Aktivitäten des Lizenznehmers, welche gegen den Ethikkodex des DMSB der FIA verstoßen oder dem Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit schädigen.
- (3) Wenn eine der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Die Lizenzkarte ist dann dem DMSB unverzüglich einzureichen.
- (4) Wenn alle Voraussetzungen zur Lizenzerteilung erfüllt sind, wird die Jahreslizenz erteilt und eine vorläufige Bestätigung der Lizenzerteilung per E-Mail dem Lizenznehmer übersandt. Die vorläufige Bestätigung der Lizenzerteilung hat für die Dauer von 16 Tagen eine Gültigkeit analog der Jahreslizenz. Eine darüberhinausgehende Verwendung und Anerkennung der vorläufigen Bestätigung ist untersagt.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Die FIA hat sich das Recht vorbehalten, das ISG inkl. Anhänge jederzeit zu ändern. Der DMSB behält sich ebenfalls vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln zu ändern und zu ergänzen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Automobilsport, zur Wahrung der Chancengleichheit sowie bei Erkennen von Regelungslücken, können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen

werden in den DMSB-Publikationen sowie auf der DMSB-Homepage bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Die Gebühren für Lizenzen gemäß DMSB-Gebührenliste gelten für das gesamte laufende Kalenderjahr (bzw. bis zu 3 Kalenderjahre für Sportwart- und Sonderlizenzen) und sind unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenz-Beantragung. Für Rücklastschriften (z.B. bei Kontounterdeckung oder Widerspruch) oder Lizenzbestätigungen fallen zusätzliche Gebühren an, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Die aktuellen Gebührenlisten sind im Internet unter www.dmsb.de abrufbar.

Eine Rückerstattung der Lizenzgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

B) Fahrer-Lizenzen

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Als Fahrer/Beifahrer darf an den im Sporthoheitsbereich der FIA genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einem ASN als Mitglied der FIA ausgestellte und gültige Lizenz besitzt. Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen das Sportgesetz, die DMSB Bestimmungen oder bei Eintritt von gesundheitlichen Schäden einbehalten bzw. entzogen werden.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt Internationale und Nationale Fahrer-/Beifahrer-/Bewerber-Lizenzen in verschiedenen Lizenz-Stufen aus. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung. Für Fahrer/Beifahrer kann grundsätzlich nur eine (1) Lizenz ausgestellt werden.

Bei eingeschränkten bzw. disziplinbezogenen Fahrer-/Beifahrer-Lizenzen (z. B. Kartsport, Dragster etc.), kann nach dem Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen, eine zusätzliche Fahrer-/Beifahrer-Lizenz beantragt werden.

Die höhere Lizenzstufe schließt grundsätzlich die niedrigere Lizenzstufe ein.

Der Lizenznehmer darf nicht gleichzeitig im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die von einem anderen der FIA angeschlossenen ASN ausgestellt wurde.

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Internationale Lizenz ist weltweit im FIA-geregelten Automobilsport gültig und basiert auf den Bestimmungen des Anhang L des ISG.
- (2) Mit der Ausgabe einer Internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) für alle internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese ordnungsgemäß im internationalen Sportkalender eingetragen sind. Die Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) befindet sich auf der Rückseite der Fahrer-/Beifahrer-Lizenz. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages.
- (3) Die Internationalen Lizenzen berechtigen auch zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben sowie für Clubsport-Wettbewerbe der DMSB Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder soweit keine nationale Sonderregelung besteht und die Wettbewerbe im nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind.
- (4) Die Nationalen Lizenzen berechtigen grundsätzlich zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben in Deutschland, die im nationalen Sportkalender des DMSB eingetragen sind sowie für Clubsport-Wettbewerbe der DMSB Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder.

Die Nationale Lizenz Stufe A und Stufe B sowie die Nationale Kart Lizenz Stufe A sind außerdem gültig für nationale Veranstaltungen im Ausland, die mit genehmigter ausländischer Beteiligung im nationalen Sportkalender eines der FIA angeschlossenen ASN unter nachfolgendem Titel eingetragen sind „NEAFP“ (National Event with Authorised Foreign Participation).

Die Nationale Junior Lizenz ist bei Auslandsveranstaltungen von DMSB-genehmigten Serien (z. B. ADAC Formel 4) gültig.

Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe C oder Race Card beschränkt sich grundsätzlich auf DMSB-genehmigte Wettbewerbe sowie nationale Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Trägervereine/sonstigen Motorsportverbände/sonstige Mitglieder (gemäß der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe) in Deutschland und in den 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande).

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen (Ausnahme: Race Card, Sportwartlizenzen) werden als Jahreslizenzen ausgegeben; sie gelten jeweils vom Ausstellungsdatum bis 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

Die Race Card ist ab dem ersten Geltungstag für 3 Tage gültig (i.d.R. für ein Veranstaltungs-Wochenende bzw. für die Dauer der angegebenen Veranstaltung. Wird die betreffende Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, behält die Race Card ihre Gültigkeit für diese Veranstaltung (Nachweis durch angegebenen Veranstaltungs-Namen).

Art. 8 Hochstufung

(1) Für die Lizenznehmer besteht keine Verpflichtung eine höhere Lizenzstufe zu beantragen, wenn deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Hochstufung ist für Inhaber einer gültigen Lizenz nach Erfüllen der Voraussetzungen auch im laufenden Kalenderjahr möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Hochstufung auf die höhere Lizenzstufe erfüllt und beim DMSB eingereicht werden:

- Nachweis der notwendigen Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise
- Begleichung des Differenzbetrages zwischen den Lizenzpreisen
(Für die Race Card ist die Verrechnung mit einer Jahreslizenz nicht möglich)
- Rücksendung der Lizenzkarte mit der niedrigeren Lizenzstufe
- ggfs. Nachweis der medizinischen Eignungsbestätigung auf dem Lizenzantrag (siehe Art. 11).

Art. 8.1 Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen

Bei einer Verletzung von DMSB-Lizenznehmern aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des medizinischen Delegierten oder eines beim Wettbewerb eingesetzten Arztes eine weitere Teilnahme an Automobil-Wettbewerben vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die DMSB-Lizenz des Teilnehmers einzubehalten und nach Beendigung der Veranstaltung, in Verbindung mit der dazugehörigen Unfallmeldung des Veranstalters, an die DMSB-Geschäftsstelle zu übersenden. Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, erhält der Lizenznehmer seine Lizenz wieder zurück.

Die Unfall-Meldung hat von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.

Art. 9 Ausländische Antragsteller

(1) Ausländische Antragsteller haben jährlich bei Beantragung einer Fahrer-/Beifahrer-Lizenz eine aktuelle Meldebescheinigung über ihren Wohnsitz in Deutschland vorzulegen. Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine

Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie sich zum Zwecke einer Vollzeitausbildung in Deutschland aufhalten.

- (2) Ausländische Antragsteller haben gemäß dem Internationalen Sportgesetz der FIA, bei Beantragung einer Fahrer-/Beifahrer-Lizenz, eine Genehmigung (Freigabe) Ihrer Heimat-Föderation (ASN) vorzulegen, welche dem DMSB die Ausstellung der Fahrer-/Beifahrer-Lizenz erlaubt.

Art. 10 Besondere Altersregelung

Art. 10.1 Minderjährige / Gesetzliche Vertreter

- (1) Erteilungsvoraussetzung für minderjährige Antragsteller ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile). Im Falle der alleinigen Vertretung des Minderjährigen ist ein entsprechendes Nachweis-Dokument vorzulegen.
- (2) Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern erhalten auf Antrag eine Bewerberlizenz.
- (3) Die Beantragung einer Race Card ist ab Vollendung des 8. Lebensjahres (Stichtagsregelung) möglich.

Art. 10.2 Überschreitung der Altersgrenze (Fahrer über 75 Jahre)

- (1) Für Antragsteller, die das 75. Lebensjahr vollenden (Stichtagsregelung) muss jährlich eine ärztliche Bestätigung der Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsport-Veranstaltungen erfolgen. Bei gesundheitlichen Bedenken kann der untersuchende Arzt eine Freigabe durch den Verbandsarzt des DMSB oder durch einen vom DMSB-Verbandsarzt benannten Vertreter empfehlen. Dies ist auf dem Beiblatt für die medizinische Eignungsuntersuchung sowie auf dem Lizenzantrag zu vermerken.
- (2) Vorgenannte Bedingungen unter Absatz 1 sind somit ebenfalls für die Nationalen Lizenzen Stufe A, Stufe B und Stufe C vorgeschrieben.
- (3) Die Einschränkung der Gültigkeit der Lizenz bleibt dem DMSB vorbehalten.

Art. 11 Medizinische Untersuchung

- (1) Die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsport-Wettbewerben ist durch eine medizinische Eignungsbestätigung auf dem DMSB-Fahrer-/Beifahrerlizenzantrag nachzuweisen.

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Aus dem auf dem Lizenzantrag befindlichen obligatorischen Arzt- oder Krankenhausstempel sollte der Name des untersuchenden Arztes hervorgehen oder leserlich auf dem Antrag vermerkt sein.

- (2) Bei Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe B, Stufe C oder Race Card muss bis zu dem Tag, an welchem der Antragsteller das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung) **keine** medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Automobilsport-Wettbewerben vorgelegt werden. Diese Lizenznehmer müssen auf der Nennung eine Selbstauskunft zur Eignung unterschreiben (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten).
- (3) Bei Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe A ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsport-Wettbewerben durch eine medizinische Eignungsuntersuchung nachzuweisen. Die Eignungsbestätigung gilt immer für das aktuelle Kalenderjahr der ärztl. Untersuchung/Lizenzbeantragung und die zwei darauffolgenden Kalenderjahre. Nach Ablauf dieser Frist ist die medizinische Eignungsbestätigung erneut erforderlich. Für Antragsteller über 75 Jahre ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsport-Wettbewerben durch eine medizinische Eignungsuntersuchung jährlich nachzuweisen.

- (4) Bei Beantragung einer Kart-Lizenz (Nat. oder Int.) ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Kartsport-Wettbewerben durch eine medizinische Eignungsuntersuchung jährlich nachzuweisen.
- (5) Bei Beantragung einer Internationalen Lizenz gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II, Art. 1 - die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsport-Wettbewerben ist durch eine medizinische Eignungsuntersuchung jährlich nachzuweisen
- (6) Für körperbehinderte Fahrer gelten die Bestimmungen des Art. 10 im Anhang L des ISG. Hierzu gehört, dass der betreffende Fahrer nach einer Untersuchung durch den DMSB-Verbandsarzt und einem Eignungstest (Praxistest inklusive Ausstieg im Notfall) eine Freigabe benötigt sowie die behindertengerechten Umbauten des Fahrzeugs vom DMSB freigegeben sein müssen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II.

Art. 12 Fahrerlaubnis

- (1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Für bestimmte Disziplinen (z.B. Rallye) ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug vorgeschrieben (vgl. hierzu die für die jeweilige Disziplin gültigen Reglements und Bestimmungen bzw. Veranstaltungsausschreibungen). Ohne gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) dürfen Teilnehmerfahrzeuge vom Fahrer nicht – auch nicht teilweise bewegt werden.
- (3) Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt grundsätzlich nicht als Fahrer an Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen. Ausnahme: Wenn der Beifahrer als Begleitperson in der Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ namentlich genannt ist und eine DMSB-Lizenz besitzt sowie die Auflagen der Prüfbescheinigung gemäß StVG eingehalten werden, ist die Teilnahme als Fahrer an Rallyeveranstaltungen innerhalb von Deutschland erlaubt.

Art. 13 Grundversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Vers.-Nr. 407 18 231082832) mit der der Condor Allgemeine Versicherungs-AG abgeschlossen. Im Rahmen der Condor Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen 2015 (Condor AUB 2015), den Condor Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung 2015 (Condor ZB Gruppen-UV 2015) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit weltweit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 Condor AUB 2015 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.
- (2) Versicherte Personen sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer/Beifahrer-Lizenz (Jahres-, Veranstaltungslizenz oder Race Card) sind.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.

(4) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Leistung bei Vollinvalidität	64.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 200 %)	32.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	16.000 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	15.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	15.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	10.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	1.600 EUR

(5) Sonderbestimmung zu den Condor AUB 2015

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 Condor AUB 2015 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfalleistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)

Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.

Als Heilkosten gelten:

- Arzthonorare
- Kosten für künstliche Glieder
- Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen
- Kosten für Verbandszeug
- Krankentransportkosten
- Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
- Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

- Die kosmetische Operation erfolgt
- durch einen Arzt,

- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)

- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtliche organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- Condor informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe

Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 10.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
 - Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
 - gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
 - Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche

- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen, insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.
2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 7 Condor AUB 2015 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die Condor Allgemeine Versicherungs-AG zu melden.
5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltage an gerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat **von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige** über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.
7. Alternativ und ausnahmsweise (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

Condor Allgemeine Versicherungs-AG
Niedersachsenring 13
Unfall-Schaden-Abteilung (bzw. Unfall-Betrieb)
30163 Hannover

E-Mail für Unfallmeldungen: Unfall-Schaden@condor-versicherungen.de
Condor Schadenhotline: 0511-6708-8770

Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 407 18 231082832
Versicherungsnummer der Zusatzversicherung A oder B: 407 18 231082859

(8) Zusatzversicherung (Vers.-Nr. 407 18 231082859)

Im Anschluss an die Grundversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung in eigenem Namen und für Rechnung / im Interesse der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung (Variante A oder B) erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen:

1. Sportunfall-Zusatzversicherung A:

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Invalidität ohne Progression	100.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	50.000 EUR

2. Sportunfall-Zusatzversicherung B:

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Invalidität ohne Progression	50.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	25.000 EUR

3. Sportunfall-Zusatzversicherung C (optional in Verbindung mit A oder B):

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen aus der Sportunfall-Zusatzversicherung A oder B gilt erweitert um Einzeltrainings, Trainingsveranstaltungen, sog. Trackdays oder auch Guided Laps.

Versichert sind sämtliche Aktivitäten im Einwirkungsbereich des Fahrzeugs oder von Fahrzeugen und des Trainingsbetriebs. Der Einwirkungsbereich eines Fahrzeugs betrifft

neben dem Fahren/Führen/Mitfahren sämtliche Tätigkeiten am und um ein Fahrzeug im Rahmen des Trainingsbetriebs, z.B. Reifenwechsel, Reparaturen, Betanken, Einstellungen. Der Einwirkungsbereich des Trainingsbetriebs betrifft sämtliche Tätigkeiten an einer und um eine Trainingsstrecke, einen Parcours oder ein Spielfeld, z.B. Begehungen, Präparationen, Bergungen, Zeitnahmen.

Geltungsbereich: weltweit

Es gelten die vereinbarten Leistungen im Rahmen und Umfang der Grundversicherung mitversichert, nicht aber zusätzlich die Versicherungssummen der Grundversicherung für Invalidität und Unfall-Tod.

4. Auslandsreisekrankenversicherung (integriert bei Abschluss einer Zusatzversicherung gem. Ziffer 1 oder 2)

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland. Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Versicherer:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50933 Köln, Aachener Straße 300
Telefon 0800 3746-444 (gebührenfrei)

Der DKV-Notruf-Service hilft Ihnen unter der Nummer +49 (0)2 21 / 57 89 40 05 gerne in sämtlichen Fragen der Leistungsabwicklung zur Beratung und Unterstützung weiter und das 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr.

Bei Anrufen ist auf den bestehenden Gruppenvertrag des DMSB zu verweisen (Rahmenvertragsnummer KV180189373). Sollte dem Versicherer eine Prüfung, ob Sie versicherte Person sind, nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die DMSB-Geschäftsstelle.

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

II. AUTOMOBILSPORT

Gemäß Art. 9.1.1 des Internationalen Sport Gesetzes muss jeder Fahrer, welcher nicht unter fremder Bewerbung startet - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen. Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Bewerber- und Fahrer-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten (s.a. Art. 32 - Bewerbereigenschaft des Fahrers).

Art. 14 Nationale Lizenz Stufe C

(1) Die Nationale Lizenz Stufe C berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an den nachfolgenden nationalen Wettbewerben oder **Clubsport** Wettbewerben:

Genehmigte Veranstaltungen der Trägervereine, der sonstigen Motorsportverbände und sonstigen Mitglieder des DMSB (Status: National / Clubsport):		
Disziplin	Mindestalter	Bedingungen
Slalom (bis 1000 m)	Jahrgang 2004	
Kart (regional)	Jahrgang 2012	
Autocross (regional)	Jahrgang 2006	Einschränkung: Jahrgänge 2004-2005 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung
Rallye 35 Fahrer	Jahrgang 2002	Mit Fahrerlaubnis gem. Artikel 12
Rallye Beifahrer	Jahrgang 2005	
Rallyesprint (max. 15 km WP-Gesamtlänge)	Jahrgang 2002	mit Fahrerlaubnis
Driftsport (regional)	Jahrgang 2002	
Dragster	Jahrgang 2004	Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars, Super Gas, Pro-E.T. und langsamer beschränkt
	Junior Dragster Jahrgang 2004-2012	
Gleichmäßigkeitsprüfungen	Jahrgang 2002	- mit Fahrerlaubnis - Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr
Gleichmäßigkeitsprüfungen Beifahrer	Jahrgang 2005	

DMSB-genehmigte Veranstaltungen/Serien (Status: National A, National):		
Disziplin	Mindestalter	Bedingungen
Gleichmäßigkeitsprüfungen	Jahrgang 2002	- mit Fahrerlaubnis - Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr
Gleichmäßigkeitsprüfungen Beifahrer	Jahrgang 2005	
NATC Youngster Cup	Jahrgang 2004	nur 1 Veranstaltung mit Eignungstest und E-Learning der DMSB Academy
Rallye 70 Fahrer	Jahrgang 2002	mit Fahrerlaubnis gem. Artikel 12
Rallye Beifahrer	Jahrgang 2005	
DMSB-Slalom	Jahrgang 2004	Einschränkung: Jahrgänge 2003-2004 nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW.)
Autocross	Jahrgang 2006	Einschränkung: Jahrgänge 1999-2006 nur Autocross-Serientourenwagen Junioren bis 1400 cm ³
Autocross Junior-Buggy	Klasse 1a: Jahrgang 2006-2010	
	Klasse 1b: Jahrgang 1999-2006	
Autocross Cross-Buggys	Klasse 4a: Jahrgang 2002-2004	Einschränkung: mit dem Nachweis von 10 Ergebnissen in Wertung in Klasse 1b
Rallycross	Jahrgang 2004	Einschränkung: Jahrgänge 2002-2004 nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung

Art. 14.1 Race Card

- (1) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder von einem anderen der FIA angeschlossenen ASN ausgestellt wurde. Die Ausstellung der Race Card erfolgt durch den DMSB via DMSB-App oder online auf der Homepage des DMSB (www.mein.dmsb.de).
- (2) Die Berechtigungen der Race Card entsprechen der Nationalen Lizenz Stufe C mit der zeitlichen Begrenzung für eine Veranstaltung (max. 3 Tage).
- (3) Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe C oder Race Card beschränkt sich grundsätzlich auf DMSB-genehmigte Wettbewerbe sowie nationale Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Trägervereine/sonstigen Motorsportverbände/sonstige Mitglieder (gemäß der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe) in Deutschland und in den 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande).
- (4) Neben der Race Card ist ein gültiger Lichtbildausweis bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.
- (5) Für minderjährige Antragsteller ist die Beantragung der Race Card erst ab Vollendung des 8. Lebensjahrs möglich.

- (6) Für Antragsteller ist die Beantragung der Race Card nur bis zu dem Tag möglich, an welchem der Antragsteller das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung).

Art. 15 Nationale Lizenz Stufe B

- (1) Die Nationale Lizenz Stufe B kann grundsätzlich ab Jahrgang 2003 und älter beantragt werden. Sie gilt für die nachstehenden Disziplinen, wobei die disziplinbezogenen Bedingungen/Einschränkungen gemäß nachstehender Tabelle gelten.

Disziplin	Mindestalter	Bedingungen
Rallye 35/70	Jahrgang 2003	
Slalom	Jahrgang 2003	Einschränkung für Jahrgang 2003-2004: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11 kg/kW
Autocross	Jahrgang 2003	Einschränkung für Jahrgang 1999-2006 nur Autocross-Serientourenwagen Junioren bis 1400 ccm
Rallycross	Jahrgang 2003	Nicht für DRX; für DMSB-Rallycross-Pokal: außerhalb der Wertung
Driftsport	Jahrgang 2003	
Dragster	Jahrgang 2004	Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars, Super Gas, Pro-E.T. und langsamer beschränkt
	Junior Dragster Jahrgang 2004-2012	

- (2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller
- in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C, D, Nationale Lizenz Stufe A oder einer Nationalen Lizenz Stufe B war oder
 - an einen vom DMSB-genehmigten Fahrerlehrgang zur Erlangung der Nationalen Lizenz Stufe B teilgenommen hat oder
 - die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Nationale Lizenz Stufe B) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (Clubsport, National, National A)
Nationale Kart-Lizenz Stufe A	24 Monaten	3 Kart-Wettbewerbe in Wertung (Clubsport, National A)

Art. 16 Nationale Lizenz Stufe A

(1) Die Nationale Lizenz Stufe A kann ab Jahrgang 2003 und älter beantragt werden. Sie gilt für die nachstehenden Disziplinen, wobei die disziplinbezogenen Bedingungen/Einschränkungen gemäß nachstehender Tabelle gelten.

Disziplin	Mindestalter	Bedingungen
Rallye Fahrer	Jahrgang 2003	mit Fahrerlaubnis gem. Art. 12 Lizenzbestimmungen
Rallye Beifahrer	Jahrgang 2003	
Slalom	Jahrgang 2003	Einschränkung für Jahrgang 2003: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11 kg/kW
Autocross	Jahrgang 2003	Einschränkung für Jahrgang 1999-2003 nur Autocross-Serientourenwagen Junioren bis 1400 ccm
Rallycross	Jahrgang 2003	Einschränkung für Jahrgang 2003: nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung
Driftsport	Jahrgang 2003	
Dragster	Jahrgang 2002	Nur für Fahrzeuge, die langsamer als 7,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 4,50 Sek. (1/8 Meile) fahren
Rundstreckenrennen	Jahrgang 2003	Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr
Leistungsprüfung	Jahrgang 2003	Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr
Bergrennen	Jahrgang 2003	Nur für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge der Division 1
Kartrennen	Jahrgang 2003	

(2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller

- in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C, D oder einer Nationalen Lizenz Stufe A war oder
- erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz oder
- die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Nationale Lizenz Stufe A) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C Nationale Lizenz Stufe B	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (Clubsport-außer Clubsport-Slalom, National, National A)
Nationale Junior Lizenz	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A)
Nationale Kart-Lizenz Stufe A	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A)

Für Dragster Wettbewerbe gilt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe B	24 Monaten	6 Qualifikations- oder Rennläufe in Wertung, Cockpit-Orientierungs-Test (COT) und 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 m, 1 x 1/8 Meile)

Art. 17 Nationale Junior Lizenz (16-17jährige Junioren)

(1) Die Nationale Junior Lizenz kann nur von Jugendlichen der Jahrgänge 2003-2004 beantragt werden. Sie gilt für die nachstehenden Disziplinen, wobei die disziplinbezogenen Bedingungen/Einschränkungen gemäß nachstehender Tabelle gelten.

Disziplin	Alter	Bedingungen
Rundstreckenrennen	Jahrgang 2003-2004	Nur für Fahrzeuge mit: - Leistungsgewicht: min. 9 kg/kW - Hubraum: max. 2000 ccm - Motorleistung: max. 125 kW
		ADAC Formel 4: Teilnahme nach Vollendung des 15. Lebensjahres möglich (Stichtagsregelung)
		Nicht für Rennen auf der Nürburgring-Nordschleife
Autocross	Jahrgang 2003-2004	Mit Autocross-Tourenwagen bis 1400 ccm ohne Aufladung
Rallycross	Jahrgang 2003-2004	Mit Tourenwagen der Gruppe N mit max. 1400 ccm
Kartrennen	Jahrgang 2003-2004	

- (2) Die Erteilung der Nationalen Junior Lizenz setzt voraus, dass der Antragsteller
- als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Kartrennen mit dem Status National A oder International in Wertung teilgenommen oder
 - erfolgreich an einem DMSB-genehmigten Fahrerlehrgang eines Serienausschreibers erfolgreich absolviert hat.

Art. 18 Internationale Lizenz Stufe D

(1) Die Internationale Lizenz der Stufe D kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung).

- (2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe D setzt voraus, dass der Antragsteller
- in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C, D war oder
 - erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten Fahrerlehrgang mit Einschränkung für eine Serie teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz oder Der Teilnehmer, der einen solchen Lizenzlehrgang erfolgreich bestanden hat, erhält die Internationale Lizenz Stufe D mit einer Einschränkung für die betreffende Serie. Sobald der Teilnehmer 3 Rennergebnisse in Wertung in der Serie nachweist, kann auf Antrag die Einschränkung entfallen.
 - die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Internationale Lizenz Stufe D) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe A	24 Monaten	3 Wettbewerbe (Rundstreckenrennen, Auto-/Rallycross, Rallye, Berg) in Wertung (National A)
Nationale Junior Lizenz	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A)
Nationale Kart-Lizenz Stufe A	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A)
Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A, International)
Internationale Kart-Lizenz	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A, International)
Internationale Lizenz Junior-D Off-Road	24 Monaten	3 Wettbewerbe in Wertung (National A)

Darüber hinaus gilt für die Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe D eine Probezeit für die Dauer von 5 ASN-genehmigten Wettbewerben innerhalb 24 Monate. Während dieser Probezeit hat der DMSB oder die FIA das Recht, die Lizenz ohne Ankündigung zu entziehen.

- (3) Die Internationale Lizenz Stufe D berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht größer 3,0 kg/PS sowie an Internationalen und Nationalen Serien der Level 4 (Bronze) und Level 6 (Club), unabhängig vom Leistungsgewicht der Fahrzeuge. Siehe hierzu die Rahmenausschreibung für die betreffende Serie.

Darüber hinaus berechtigt die Internationale Lizenz Stufe D zur Teilnahme an Nationalen Wettbewerben, sowie an Dragster-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 9,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 5,80 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Art. 19 Internationale Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Lizenz der Stufe C kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung).
- (2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe C setzt voraus, dass der Antragsteller
- a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C war oder
 - b) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Internationale Lizenz Stufe C) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe A	24 Monaten	5 Wettbewerbe (Rundstreckenrennen, Auto-/Rallycross, Rallye, Berg) mit Platzierung unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse (National A)
Nationale Junior Lizenz	24 Monaten	5 Wettbewerbe mit Platzierung unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse
Internationale Lizenz Stufe D	24 Monate	5 Wettbewerbe (Rundstreckenrennen, Auto-/Rallycross, Rallye, Berg) mit Platzierung unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse (National A, International)

Internationale Lizenz Stufe C/D-historisch	24 Monate	5 Wettbewerbe mit Platzierung unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse (National A, International)
Internationale Kart-Lizenz Stufe B Internationale Kart-Lizenz Stufe A	24 Monate	5 Wettbewerbe mit Platzierung unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse
Internationale Lizenz Junior-D Off-Road	24 Monate	5 Autocross/Rallycross-Wettbewerbe mit dem Status National A mit Platzierung unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse

(3) Die Internationale Lizenz Stufe C berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben, mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von 2,0 kg/PS bis 3,0 kg/PS sowie an Internationalen und Nationalen Serien der Level 3 (Silber), Level 4 (Bronze), Level 5 (Historic) und Level 6 (Club). Siehe hierzu die Rahmenschreibung für die betreffende Serie/Meisterschaft.

Darüber hinaus berechtigt die Internationale Lizenz Stufe C zur Teilnahme an Nationalen Wettbewerben, sowie an Dragster-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 9,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 5,80 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Art. 20 Internationale Lizenz Junior-D Off-Road

(1) Die Internationale Lizenz Junior-D Off-Road kann nur von Jugendlichen beantragt werden:
Für Autocross-Veranstaltungen: ab Jahrgang 2007 bis einschließlich der Vollendung des 16. Lebensjahres.
Für Rallycross-Veranstaltungen: ab Jahrgang 2006 bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Junior-D Off-Road setzt voraus, dass der Antragsteller
a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Lizenz Junior- D Off-Road war oder
b) die erforderlichen Nachweise für eine Lizenzhochstufung (auf die Internationale Lizenz Stufe D Off-Road) gemäß folgender Tabelle erbringt:

Lizenz	Zeitraum	Nachweis
Nationale Lizenz Stufe C Nationale Lizenz Stufe B	24 Monate	5 Wettbewerbe (Auto-/Rallycross) in Wertung (National A)

(3) Die Internationale Lizenz Junior- D Off-Road berechtigt ausschließlich zur Teilnahme in folgenden Kategorien:
Autocross: FIA European Autocross Championship für JuniorBuggy sowie an nationalen Autocross-Wettbewerben (Klasse: FIA JuniorBuggy und Klasse 1b gem. DMSB-Autocross-Reglement)
Rallycross: jede FIA-genehmigte Internationale Serie, welche für Fahrzeuge mit Sicherheitsausstattungen gemäß den Bestimmungen des Anhang J vorgesehen ist und welche ein Leistungsgewicht (Gewicht/Leistung) von 5,0 kg/PS oder höher aufweisen (Fahrzeuggewicht mit Fahrer an Bord) sowie an nationalen Rallycross-Wettbewerben.

Art. 21 Internationale Lizenz Stufe B

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe B kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung).
- (2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) nachweist, dass Ergebnisse, Fahrvermögen und Verhalten den Anforderungen entspricht,
 - b) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung) und in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens 10 internationalen oder nationalen Wettbewerben (Rundstreckenrennen), für die die Internationale Lizenz Stufe D erforderlich ist, in Wertung kam, oder
 - c) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung) und als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe C bei mindestens 7 nationalen Meisterschaftsläufen (DMSB-Prädikate der Level 1 – Deutsche Meisterschaft, Level 2 – DMSB Meisterschaft oder Level 3 – DMSB Cup) oder 7 internationalen Wettbewerben in Wertung kam,
 - d) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung) und sich in 24 Monaten vor Beantragung in einem CIK World Championship / CIK World Cup unter den ersten drei in der Meisterschaft platziert hat.
- (3) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe B muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.
- (4) Die Internationale Lizenz Stufe B ist für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von 1,0 und 2,0 kg/PS erforderlich sowie an Internationalen und Nationalen Serien der Level 2 (Gold), Level 3 (Silber), Level 4 (Bronze), Level 5 (Historic) und Level 6 (Club). Siehe hierzu die Rahmenausschreibung für die betreffende Serie/Meisterschaft.

Art. 22 Internationale Lizenz Stufe A

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe A kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung).
- (2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe B sein muss und
 - b) bei min. 6 Veranstaltungen, für die die Internationale Lizenz Stufe C erforderlich ist, in Wertung teilgenommen hat und
 - c) der Fahrer alle Voraussetzungen gemäß dem ISG Anhang L, Art. 4.3 erreicht hat.
- (3) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung des DMSB während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.
- (4) Die Internationale Lizenz Stufe A ist für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht kleiner/gleich 1,0 kg/PS erforderlich sowie an Internationalen und Nationalen Serien der Level 1 (Platinum), Level 2 (Gold), Level 3 (Silber), Level 4 (Bronze), Level 5 (Historic) und Level 6 (Club). Siehe hierzu die Rahmenausschreibung für die betreffende Serie/Meisterschaft.

Art. 23 Internationale Lizenz C/D - historisch

- (1) Die Internationale Fahrer-Lizenz C/D - historisch kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung).
- (2) Die Internationale Lizenz Stufe C/D - historisch berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben und Gleichmäßigkeitsrallyes mit historischen Fahrzeugen gemäß FIA Anhang K. Siehe hierzu die Rahmenausschreibung für die betreffende Serie/Meisterschaft.
- (3) Die Internationale Lizenz C/D - historisch ist grundsätzlich für alle Fahrzeugkategorien gemäß internationalen Bestimmungen für historische Fahrzeuge gemäß FIA Anhang K gültig, mit Ausnahme der folgenden Fahrzeugkategorien:
 - Formel 1 ab der Periode G
 - Formel 2 ab Periode H
 - Indy Cars ab Periode G
 - Formel 5000
 - Formel A
 - Gruppe C
 - CanAm
 - Gruppe CN, D, E2 und Sport Prototypen über 2 Liter Hubraum ab Periode G unabhängig vom Leistungsgewicht bei Bergrennen

Art. 24 Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen 4, 3, 2 und 1

- (1) Die Internationale Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 4 kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung).

Die Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufen 1-3 kann ab Jahrgang 2002 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für **Drag Racing der Stufe 4** setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 4 war oder
 - b) innerhalb von 24 Monaten vor Beantragung im Besitz einer Nationalen Lizenz Stufe A oder Stufe B ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllt:
 - 6 Qualifikations- oder Rennläufe
 - Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
 - 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 m, 1 x 1/8 Meile)

Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für **Drag Racing der Stufe 3** setzt voraus, dass der Antragsteller

- a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 3 war oder
- b) innerhalb von 24 Monaten vor Beantragung im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 4 und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllt:
 - 6 Qualifikations- oder Rennläufe schneller als 9,99 Sekunden
 - Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
 - 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 m, 1 x 1/8 Meile)
- c) Der Veranstalter kann nach bestandem Test bei der Veranstaltung den Teilnehmer in den Wettbewerben für Stufe 3-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für **Drag Racing der Stufe 2** setzt voraus, dass der Antragsteller

- a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 2 war oder
- b) innerhalb von 24 Monaten vor Beantragung im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 3 und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllt:
 - 6 Qualifikations- oder Rennläufe schneller als 9,99 Sekunden
 - Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
 - 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard
- c) Der Veranstalter kann nach bestandem Test bei der Veranstaltung den Teilnehmer in den Wettbewerben für Stufe 2-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für **Drag Racing der Stufe 1** setzt voraus, dass der Antragsteller

- a) in der Vergangenheit im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 1 war oder
- b) innerhalb von 24 Monaten vor Beantragung im Besitz einer Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufe 2 und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllt:
 - 6 Qualifikations- oder Rennläufe (oder 3 für C1-Lizenz)
 - Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
 - 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard
- c) Der Veranstalter kann nach bestandem Test bei der Veranstaltung den Teilnehmer in den Wettbewerben für Stufe 1-Lizenz-Klassen starten lassen.

- (3) Ein Wechsel zwischen Klassen innerhalb der gleichen Stufe erfordert eine erneute Qualifizierung mittels
 - Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
 - 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Wechsel von Lizenzstufe C1 nach A1 oder B1 ist nur über die Lizenzstufe 2 (A2 oder B2) möglich.

Klassenstandard

Top Fuel	2 Läufe 5,40 Sek. oder schneller	1 Lauf 415 km/h (260 mph) oder schneller
Funny Car	2 Läufe 5,70 Sek. oder schneller	1 Lauf 400 km/h (250 mph) oder schneller
Pro Stock	2 Läufe 7,60 Sek. oder schneller	1 Lauf 270 km/h (170 mph) oder schneller
Pro Mod	2 Läufe 7,40 Sek. oder schneller	1 Lauf 280 km/h (180 mph) oder schneller
TMD/TMFC	2 Läufe 6,40 Sek. oder schneller	1 Lauf 320 km/h (200 mph) oder schneller

Vorgeschrieben für alle Stufen:

COT und Testläufe werden bei einer Veranstaltung von einem Abnahmegremium überwacht. Das Gremium besteht aus dem Rennleiter der Veranstaltung, einem Technischen Kommissar und einem Sportkommissar.

- (4) Die Internationale Fahrer-Lizenz für Drag Racing der Stufen 1-4 berechtigt zur Teilnahme an internationalen und nationalen Drag Racing-Wettbewerben und wird in vier Stufen (1, 2, 3 und 4) und drei Klassen (A, B, und C) unterteilt.

Stufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C
	Spezial-Fahrwerke über 317,50 cm Radstand	Spezial-Fahrwerke bis 317,50 cm Radstand	Fahrzeuge mit funktionsfähiger Karosserie
1	Top Fuel Dragster	Funny Car/Pro Mod	Pro Modified
2	Top Methanol Dragster	Top Methanol Funny Car	Pro Stock
3	Competition Dragster oder ET-Handicap 6,00 – 7,49 Sek.*	Competition Altered oder ET-Handicap 6,00 – 7,49 Sek.*	Competition Altered oder ET-Handicap 6,00 – 7,49 Sek.*
4	Super Comp Dragster oder ET-Handicap 7,50 - 9,99 Sek.*	Super Comp Altered oder ET-Handicap 7,50 - 9,99 Sek.*	Super Comp, Super Gas oder ET-Handicap 7,50 - 9,99 Sek.*

*Zeit über die ¼ Meile (402 m)

III. KARTSPORT

Art. 25 Nationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A kann ab Jahrgang 2010 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) an einem vom DMSB genehmigten Kart-Lehrgang teilgenommen hat (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Lizenzerteilung) oder
 - b) in einem oder mehreren Jahren vor Antragstellung bereits im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A war oder
 - c) den Nachweis über die Teilnahme und Wertung an 5 Kart-Clubsport-Rennen der DMSB-Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder (innerhalb von 24 Monate vor Antragstellung) als Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe C erbringt.
- (3) Die Zulassung der Teilnehmer zu den jeweiligen Wettbewerbsarten erfolgt über die Jahrgangsregelung.
- (4) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A ist bei nationalen DMSB genehmigten Veranstaltungen (inkl. Clubsport) sowie im Ausland bei nationalen Veranstaltungen mit dem Status NEAFP gültig und berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme in den nachfolgenden Klassen:
 - Bambini/Mini (Jahrgang 2007-2010)
 - VT I bis 11kW (ab Jahrgang 2010 und älter)
 - VT I ab 11 kW (ab Jahrgang 2008 und älter)
 - OK-Junior/VT II-Junioren (Jahrgang 2004-2008)
 - OK, VT II (ab Jahrgang 2006 und älter)
 - KZ2 (ab Jahrgang 2005 und älter)
 - Weitere nationale Klassen bzw. Markenpokale werden in Bezug auf die Jahrgangsregelung gemäß ihrer Performance durch den DMSB aufgrund der oben aufgeführten Übersicht zugeordnet.

Art. 26 Nationale Kart-Handicap-Lizenz

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz kann nur nach Rücksprache mit dem DMSB und auf besonderen Antrag erteilt werden.

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (Stichtagsregelung), an einem vom DMSB genehmigten Lizenzlehrgang Kart teilgenommen haben und sich einer ärztlichen Untersuchung durch den Verbandsarzt des DMSB oder durch einen von vom DMSB-Verbandsarzt benannten Arzt unterziehen (DMSB-Untersuchungsprotokoll). Die Umbaumaßnahmen am Kart müssen von einem vom DMSB benannten Technischen Kommissar abgenommen und im DMSB-Kartpass dokumentiert werden.

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz berechtigt den Inhaber zur Teilnahme an nationalen Kartrennen mit Zustimmung des Serienausschreibers bzw. Veranstalters (Veranstaltungs-Status: National A).

Art. 27 Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Junior

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Junior berechtigt ausschließlich zur Teilnahme im Junioren-Kartsport (z. B. OK-Junior, X30-Junior, Rotax Max Junior etc.).
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Junior kann nur Jugendlichen der Jahrgänge 2006-2008 mit einem Mindest-Fahrgewicht von 35 kg (inkl. Fahrerausrüstung) erteilt werden, welche bereits im Besitz der Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Junior waren oder sich als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb der letzten 24 Monate bei mindestens 5 Kartrennen (keine Heats) unter den ersten 75 % der Starter in der Klasse platziert haben. Davon müssen mind. 2 Kartrennen aus einer Juniorenklasse stammen.
- (3) 2 Kartrennen können durch die Teilnahme an einem von DMSB genehmigten Kart Lizenz-Lehrgang ersetzt werden (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf die Anerkennung des Lizenz-Lehrganges).
- (4) Das Gewicht des Fahrers inkl. Fahrerausrüstung (min. 35 kg) muss zu jederzeit im Wettbewerb eingehalten werden (siehe auch DMSB-Kartreglement).
- (5) Ab dem Jahrgang 2006 und älter kann jeder Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Junior eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Restricted oder eine Nationale Kart-Lizenz Stufe A erhalten; er verliert aber gleichzeitig das Recht auf eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Junior.
- (6) In Ausnahmefällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen und die von der CIK-FIA auf der Grundlage eines vom DMSB befürworteten Dossiers beurteilt wurden, kann einem Fahrer, der das 15. Lebensjahr (d. h. Jahrgang 2005) im Jahr der Lizenznahme vollendet, eine „Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Junior“ erteilt werden.

Art. 28 Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Restricted

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Restricted berechtigt ausschließlich zur Teilnahme in Senior-Klassen mit getriebelosen Karts (z. B. OK, X30-Senior, Rotax Max Senior etc.).
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Restricted kann nur Jugendlichen der Jahrgänge 2005-2006 mit einem Mindest-Fahrgewicht von 40 kg (inkl. Fahrerausrüstung) erteilt werden, welche bereits im Besitz der Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Restricted waren oder sich als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Junior bzw. einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb der letzten 24 Monate bei mindestens 5 Kartrennen (keine Heats) in einer Junioren- oder Senioren-Klasse unter den ersten 75 % der Starter in der Klasse platziert haben.
- (3) 2 Kartrennen können durch die Teilnahme an einem von DMSB genehmigten Kart Lizenz-Lehrgang ersetzt werden (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf die Anerkennung des Lizenz-Lehrganges).

- (4) Das Gewicht des Fahrers inkl. Fahrerausrüstung (min. 40 kg) muss jederzeit im Wettbewerb eingehalten werden (siehe auch DMSB Kartreglement).
- (5) Ab dem Jahrgang 2005 und älter kann jeder Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Restricted eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Senior oder eine Nationale Kart-Lizenz Stufe A erhalten; er verliert aber gleichzeitig das Recht auf eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Restricted.

Art. 29 Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Senior

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Senior berechtigt ausschließlich zur Teilnahme im Kartsport in Senior-Klassen (z. B. OK, X30-Senior, Rotax Max Senior, KZ, KZ2, Rotax Max DD2 etc.).
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C-Senior kann Fahrern ab Jahrgang 2005 erteilt werden, welche bereits im Besitz der Internationalen Kart-Lizenz C-Senior waren oder sich als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Junior, C-Restricted bzw. einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb der letzten 24 Monate bei mindestens 5 Kartrennen (keine Heats) in einer Junioren- oder Senioren-Klasse unter den ersten 75 % der Starter in der Klasse platziert haben.
- (3) 2 Kartrennen können durch die Teilnahme an einem von DMSB genehmigten Kart Lizenz-Lehrgang ersetzt werden (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf die Anerkennung des Lizenz-Lehrgangs).

Art. 30 Internationale Kart-Lizenz Stufe B

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe B kann nur einem Fahrer erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C ab dem Jahrgang 2005 und älter in den der Antragstellung vorausgehenden 24 Monaten bei mindestens 3 nationalen A-Wettbewerben und/oder internationalen Veranstaltungen unter den ersten 10 platziert hat. Mindestens eines dieser drei Ergebnisse muss bei einer Internationalen Veranstaltung erzielt worden sein.
- (2) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe B berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Lizenznehmer innerhalb 24 Monate vor Beantragung der Lizenz an keinem internationalen Kartrennen teil, so erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe C.

Art. 31 Internationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe A kann nur einem Fahrer ab dem Jahrgang 2005 erteilt werden, welcher die Voraussetzungen gem. Art. 30 erfüllt und mindestens folgende Qualifikationen erlangt hat:
 - Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer einer Einzelveranstaltung zu einer CIK-FIA-Meisterschaft, Trophy oder Cup oder
 - Punkteuteilung in der Endwertung einer CIK-FIA Meisterschaft, Trophy oder Cup, die über mehr als eine Veranstaltung ausgeschrieben wurde oder
 - Platzierung unter den ersten 33 % der Teilnehmer in 3 internationalen Veranstaltungen, für die die Internationale Kart-Lizenz Stufe B Voraussetzung ist.
- (2) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Fahrer 2 Jahre an keiner CIK-Meisterschaft, -Cup oder -Trophy teil, verliert er den Anspruch auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe A, außer er hat sich in den 3 Jahren vor der Nichtteilnahme unter den ersten 6 in einer Gruppe 1-Meisterschaft, Cup oder Trophy mit der Super-Lizenz qualifiziert. Nach 5 Jahren Nichtteilnahme an einer CIK-Meisterschaft, -Cup oder -Trophy verliert er automatisch seine Internationale Kart-Lizenz Stufe A und es erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe B.

C) BEWERBER-LIZENZEN und SPONSOR-CARDS**Art. 32 Bewerberberei­genschaft des Fahrers**

Nach Art. 9.1.1 ISG muss der Fahrer - startet er nicht unter fremder Bewerbung - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen.

Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Fahrer-/Beifahrer-/Bewerber-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem (1) Bewerber starten.

Art. 33 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs**(1) Gültigkeit**

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen/Clubs ist für alle Automobil­sport-Veranstaltungen im Regelungsbereich der FIA gültig.

(2) Voraussetzungen**Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen**

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen.

Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerber­titel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.

Art. 34 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport**(1) Gültigkeit**

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport ist für alle Kartrennen im Regelungsbereich der CIK-FIA gültig.

(2) Voraussetzungen

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen.

Art. 35 Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams**(1) Gültigkeit**

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs/Teams ist für Rallye 35 und 70, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfung, Autocross, Rallycross, Nationale Kartrennen und Drag Racing (Klasse Public Race) Veranstaltungen in Deutschland gültig.

(2) Voraussetzungen**Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs:**

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerber­titel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.

Nationale Bewerber-Lizenz für Teams:

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 36 DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und -pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. geführt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

(1) Gültigkeit

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs und Teams gilt bei allen DMSB-genehmigten Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat. Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.

(2) Voraussetzungen**DMSB-Sponsor-Card für Firmen:**

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine DMSB-Sponsor-Card für Firmen zu erteilen.

DMSB-Sponsor-Card für Firmen im Kartsport:

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen kann auch nur für den Kartsport beantragt werden und ist bei allen DMSB genehmigten Veranstaltungen (Ausnahme CIK-FIA Prädikatsveranstaltungen) gültig.

DMSB-Sponsor-Card für Clubs:

Die DMSB-Sponsor-Card für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden.

DMSB-Sponsor-Card für Teams:

Die DMSB-Sponsor-Card für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzung erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 37 Veröffentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die vom DMSB lizenzierten Bewerber und Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten, usw.) neben dem Fahrer mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen. Über diese den Veranstaltern und Serienorganisatoren auferlegte Verpflichtung hinaus übernimmt der DMSB keine Haftung hinsichtlich der Publikation durch Veranstalter und Serienorganisatoren.

D) SPORTWARTLIZENZEN

Art. 38 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

- (1) Die Erteilung einer Sportwartzens setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VFV voraus.
Die nachstehend aufgeführten Sportwarte dürfen erst nach Anerkennung durch den DMSB und Erteilung einer Lizenz im Automobilsport tätig werden, dies gilt ausdrücklich auch für die Lizenzstufe D (Anwärter):

Disziplinbezogene Sportwartzens

Rennsport	LS Rennsport – Stufe D	LS Rennsport – Stufe A	RL – Stufe A	
Slalom	RL Slalom – Stufe D	RL Slalom – Stufe B		
Rallye	LS Rallye – Stufe D	LS Rallye – Stufe B	LS Rallye – Stufe A	Rallyeleiter – Stufe A
Kart	LS Kart – Stufe D	LS Kart – Stufe A	RL Kart – Stufe A	
	LS Rennsport – Stufe D	LS Rennsport – Stufe A	RL Kart – Stufe A	
Dragster	Dragster – Stufe D	RL / ZK / Starter – Stufe A		

Disziplinübergreifende Sportwartzens

Sportkommissar	SK – Stufe D	SK – Stufe B	SK – Stufe A
Technischer Kommissar	TK – Stufe D	TK – Stufe B	TK – Stufe A
	TK – Stufe D	TK Dragster – Stufe A	
	TK Kart – Stufe D	TK Kart – Stufe A	
Zeitnahmekommissar	ZK – Stufe D	ZK – Stufe B	ZK – Stufe A
Medizinischer Einsatzleiter	MEL – Stufe D	MEL – Stufe A	
Extrication-Team (Ex-Team)	Ex-Team - Stufe D	Ex-Team	
Medical Car Crew	Medical Car Paramedic Medical Car Doctor		

Eine Sportwartzens kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie erfüllt. Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Ausbildungsrichtlinien stehen auf der Homepage der DMSB Academy zum Download bereit.

Sportwartzens werden in maximal 3 Stufen: A, B und D (Anwärter) unterteilt (vergleiche vorstehende Übersicht).

Art. 39 DMSB-Sportwartprüfung

Die Erteilung einer Sportwartlizenz setzt das Bestehen der jeweiligen Sportwartprüfung oder eines E-Learning Kurses (Lizenzstufe D) voraus. Hiervon ausgenommen sind die Sportwartlizenzen der nachfolgend aufgeführten Sportwartfunktionen:

- Rennsekretär*
- Rallyesekretär*
- Organisationsleiter
- Veranstaltungssekretär**

Anm: * = gültig gemäß Übergangsregelung bis einschließlich 2020

** = beinhaltet die bisherigen Funktionen Rennsekretär und Rallyesekretär. Die Erteilung setzt die Teilnahme an einer Fortbildung der DMSB Academy voraus.

Art. 40 Sonderlizenzen

Eine Sonderlizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der Ausbildungsrichtlinie für die jeweilige Funktion erfüllt. Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Ausbildungsrichtlinien stehen auf der Homepage der DMSB Academy zum Download bereit. Die Gültigkeit der Sonderlizenzen beträgt jeweils drei Kalenderjahre, mit Ausnahme für Instruktoren, DMSB Streckenabnahmekommissare, DMSB Safety Delegates – jeweils ein Kalenderjahr.

1. **Sportwart der Streckensicherung (SdS) und SdS / Abschnittsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „SdS“ bzw. „SdS / Abschnittsleiter“ setzt die Teilnahme an einem DMSB-genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus.
2. **Sportwart der DMSB-Staffel:** Die Lizenz wird in vier Stufen ausgestellt.
Stufe 1: Anwärter Sportwart der DMSB-Staffel (Lizenzstufe D)
Stufe 2: Sportwart der DMSB-Staffel
Stufe 3: Teamleiter der DMSB-Staffel
Stufe 4: Einsatzleiter der DMSB-Staffel
3. **Instruktor Rennsport bzw. Instruktor Rallye:** Die Lizenz wird in zwei Stufen ausgestellt.
Stufe 1: Instruktor
Stufe 2: Leitender Instruktor
4. **Medical Car Paramedic / Medical Car Doctor**
5. **Extrication Team:** Die Lizenz wird in zwei Stufen ausgestellt.
Stufe 1: Anwärter Extrication Team (Lizenzstufe D)
Stufe 2: Extrication Team
6. **Medical Intervention Car (MIC)**
MIC Firefighter
MIC Paramedic
MIC Doctor
7. **DMSB Streckenabnahmekommissar**
8. **DMSB Safety Delegate**

Art. 41 Funktionsbereiche

- (1) Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Sportwart sich dem Veranstalter gegenüber durch einen Lichtbildausweis auszuweisen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht erfolgen.
- (2) Die Sportwartlizenz Stufe A schließt in der jeweiligen Funktion die Sportwartlizenz Stufe B ein. Für die Ausübung der Sportwartfunktion einer niedrigeren Lizenzstufe ist der Besitz der Lizenzkarte für die höhere Lizenzstufe ausreichend. In nachfolgender Tabelle ist die eingeschlossene Gültigkeit anderer Funktionsbereiche dargestellt:
- (3) Wird ein Stellvertreter von Rennleiter, Rallyeleiter oder Leiter der Streckensicherung ernannt, muss dieser im Besitz der entsprechenden Sportwartlizenz sein.
- (4) Die Sportwart-Lizenznehmer der Stufe D können nur in der beantragten Funktion als Anwärter tätig werden.

Art. 42 Verlängerung der Sportwartlizenz

Der Gültigkeitszeitraum einer Sportwartlizenz ist auf der Lizenz angegeben.

Der DMSB kann die Verlängerung der Lizenz für einzelne Sportwarte oder Sportwartgruppen von dem Bestehen einer erneuten Prüfung oder der Teilnahme an einer Fortbildung abhängig machen. Inhaber der DMSB- Sportwartlizenzen A und B sind verpflichtet, grundsätzlich alle 3 Jahre an einem Fortbildungsseminar der jeweiligen Funktion teilzunehmen.

Art. 43 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Sportwartlizenz der Stufe B ist auf den vom DMSB geregelten Nationalen Lizenzsport innerhalb Deutschlands beschränkt.
- (2) Die Sportwartlizenz der Stufe A umfasst den gesamten DMSB-Automobil-Lizenzsport (National, National A und International).
- (3) Auslandseinsätze: Sportwarte, die für eine Veranstaltung im Regelungsbereich eines anderen ASN bestellt werden, haben für den jeweiligen Einsatz vorab die Genehmigung des DMSB einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein weiterer Einsatz im Ausland untersagt und/oder eine Sportstrafe festgesetzt werden. Die Genehmigung von Auslandseinsätzen kann von der Teilnahme an Fortbildungsseminaren abhängig gemacht werden.
- (4) Nicht genehmigte Veranstaltungen: DMSB-Sportwarte dürfen nicht an ungenehmigten Veranstaltungen teilnehmen. Ungenehmigte Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die weder vom DMSB noch von seinen Mitgliedsorganisationen bzw. im Ausland von dem zuständigen ASN genehmigt wurden. Verstöße werden vom DMSB geahndet und können zum Lizenzentzug führen.
- (5) Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Dragster sind auch im Motorradsport gültig.

Sportwart- lizenz	Eingeschlossene Gültigkeit		LS Rennsport	RL Slalom	RL Kart	LS Kart	LS Rallye	LS Rallye	TK	TK Kart	SK	ZK Dragster	ZK	Rennsekretär*	Rallyesekretär*	SdS	SdS Abschnittsleiter	Veranstaltungs- sekretär**
	A	B	A	A	A	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-		
RL Rennsport	A	X	X	X	X									X		X	X	X
LS Rennsport	A				X											X	X	
RL Kart	A				X									X				X
RL / ZK / Starter Dragster	A											X	X					X
Rallyeleiter	A					X	X								X	X	X	X
LS Rallye	A						X									X	X	
TK	A							X	X									
SK	A									X								
ZK	A											X	X					

Anm: * = gültig gemäß Übergangsregelung bis einschließlich 2020

** = beinhaltet die bisherigen Funktionen Rennsekretär und Rallyesekretär.

Art. 44 Grundversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Vers.-Nr. 407 18 231082832) mit der Condor Allgemeine Versicherungs-AG abgeschlossen. Im Rahmen der Condor Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen 2015 (Condor AUB 2015), den Condor Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung 2015 (Condor ZB Gruppen-UV 2015) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit weltweit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 Condor AUB 2015 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.
- (2) Versicherte Personen sind sämtliche Sportwarte mit gültiger DMSB-Lizenz während ihres Einsatzes im zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich einer im Rahmen der Grundversicherung (gem. Abs. 1) versicherten motorsportlichen Veranstaltung (vgl. Abs. 3).
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.

Das Wegerisiko (Anreise zur und Abreise von der Veranstaltung auf direktem Wege) gilt mitversichert.

(4) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Leistung bei Vollinvalidität	175.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 350 %)	50.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	25.000 EUR

Unfall-Krankenhaustagegeld	25,00 EUR
Genesungsgeld	25,00 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	15.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	15.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	10.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	1.600 EUR

(5) Sonderbestimmungen zu den Condor AUB 2015

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 Condor AUB 2015 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfalleistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)

Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.

Als Heilkosten gelten:

- Arzthonorare
- Kosten für künstliche Glieder
- Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen
- Kosten für Verbandszeug
- Krankentransportkosten
- Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
- Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)

- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtliche organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- Condor informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe

Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 10.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
 - Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
 - gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
 - Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen, insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.
2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 7 Condor AUB 2015 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die Condor Allgemeine Versicherungs-AG zu melden.
5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltage an gerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat **von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige** über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.
7. Alternativ und ausnahmsweise (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

Condor Allgemeine Versicherungs-AG
Niedersachsenring 13
Unfall-Schaden-Abteilung (bzw. Unfall-Betrieb)
30163 Hannover

E-Mail für Unfallmeldungen: Unfall-Schaden@condor-versicherungen.de
Condor Schadenhotline: 0511-6708-8770

Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 407 18 231082832

E) SIMRACING FAHRER-LIZENZ

Art. 45 SimRacing Fahrer-Lizenz

- (1) Die SimRacing Fahrer-Lizenz kann ab Jahrgang 2006 und älter beantragt werden. Sie gilt ausschließlich für DMSB genehmigte SimRacing-Wettbewerbe.
- (2) Die Erteilung der SimRacing Fahrer-Lizenz setzt voraus, dass der Antragsteller erfolgreich den SimRacing E-Learning-Kurs der DMSB Academy absolviert hat.
- (3) Die vorgenannten Lizenzbestimmungen finden für die SimRacing-Lizenz keine Anwendung.